

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 9. August 1952

31. Stück

- 138.** Bundesgesetz: Erläuterung des § 17 des Währungsschutzgesetzes.
139. Bundesgesetz: Lehrerüberstellungsgesetz.
140. Verordnung: Portugiesische Herkunftsbezeichnungen für Weine.
141. Verordnung: Bestimmung der Gegenstände, für welche die Umsatzsteuer bei der ersten Lieferung nach der Einfuhr nicht eingehoben wird (Freiliste 2).
142. Verordnung: Abänderung der Vordienstzeitenverordnung.
143. Verordnung: Errichtung des Gehilfenausschusses der Tischler von Wien.
144. Verordnung: Durchführung des Bundesgesetzes über den Beginn der Schulpflicht.
145. Verordnung: Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1952.

138. Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, womit § 17 des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Verwaltungs- und Gerichtsverwahrnisse, die in den im § 17 Abs. 1 Währungsschutzgesetz genannten Guthaben öffentlicher Kassen enthalten sind, unterliegen der gleichen Regelung wie die kasseneigenen Bestände. Die wirtschaftliche Auswirkung trifft die Erleger der Verwahrnisse.

Artikel II.

Soweit vor Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes abweichend vorgegangen wurde, wirkt dieses Bundesgesetz nicht zurück.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Körner		
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau		Waldbrunner	

139. Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, betreffend die Überstellung von Lehrern des Bundeslandes Wien an das Bundesland Niederösterreich (Lehrerüberstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wird ein Teil des Gebietes des Bundeslandes Wien an das Bundesland Niederösterreich abgetreten, so können Landeslehrer und Landesvertragslehrer an Volks-, Haupt- und

Sonderschulen von Amts wegen aus dem Personalstand des Landes Wien ausgeschieden und in den Personalstand des Landes Niederösterreich übernommen werden (Überstellung).

(2) Die Ausscheidung aus dem Personalstand des Landes Wien wird erst mit der Rechtskraft der Übernahme in den Personalstand des Landes Niederösterreich wirksam.

§ 2. Für die Überstellung kommen Landeslehrer und Landesvertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Betracht, die

- a) am 15. Oktober 1938 im abgetretenen Gebiet Schuldienst geleistet und dem Personalstand des Landes Niederösterreich angehört haben oder
- b) am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im abgetretenen Gebiet als Schulleiter Schuldienst leisten und an diesem Tage bereits auf den Personalstand des Landes Wien übernommen und zum Schulleiter ernannt sind oder
- c) am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im abgetretenen Gebiet als Lehrer, nicht aber als Schulleiter, Schuldienst leisten und nach diesem Tage auf den Personalstand des Landes Wien übernommen werden oder
- d) am Tage der Gebietsabtretung im abgetretenen Gebiet Schuldienst leisten und vom Land Wien auf Grund einer Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich als Landeslehrer (Schulleiter oder Lehrer) oder als Landesvertragslehrer angestellt, ernannt oder an eine Schule des abgetretenen Gebietes versetzt worden sind.

§ 3. (1) Die gemäß § 1 in den Personalstand des Landes Niederösterreich überstellten Lehrer erhalten in ihrem Dienstverhältnis zum Land

Niederösterreich die gleiche dienstrechtliche Stellung wie im bisherigen Dienstverhältnis zum Land Wien.

(2) Die Überstellung darf nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebietsabtretung wirksam werden.

(3) Weigert sich der überstellte Lehrer, den Dienst beim Land Niederösterreich zu versehen, so gilt die Weigerung als freiwillige Dienstes-entsagung.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht be-
traut.

	Körner	
Figl		Kolb

140. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. Mai 1952 über portugiesische Herkunftsbezeichnungen für Weine.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 und des § 39 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Porto“ dürfen nur portugiesische Weine gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die aus den in der Anlage bezeichneten Weingebieten des Douro stammen und über die Mündung des Douro (barra do Douro) ausgeführt wurden.

§ 2. Unter der Bezeichnung „Madeira“ dürfen nur portugiesische Weine gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die aus dem von der 25. landwirtschaftlichen Abteilung des Distriktes Funchal gebildeten Weingebiet der Insel Madeira stammen und über den Hafen von Funchal ausgeführt wurden.

§ 3. Die Bezeichnungen „Porto“ und „Madeira“ dürfen für Weine anderer als der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Herkunft insbesondere auch dann nicht gebraucht werden, wenn sie von der Angabe des wahren Herkunftsortes oder von Ausdrücken wie Type, Gattung, Art oder ähnlichen Ausdrücken begleitet sind, falls diese geeignet sind, ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit der Wahrnehmung oder Beachtung zu entgehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Böck-Greissau

Anlage

zu § 1

Das Weingebiet des Douro setzt sich aus den folgenden Gebieten zusammen:

Auf dem rechten Ufer des Douro:

Im Distrikt Villa Rial: aus den Landkreisen Mesao frio, Peso da Regua und Santa Maria de Fenaguiao und aus den Gemeindebezirken Alijo, Amieiro, Carlao castedo Casal de Loivos, Cotas, Favaes, Pegarinhos, Sanfind do Douro, Santa Eugenia, S. Mamede de Riba Tua, Vale de Mendiz, Vilar de Macada, Vilarinho de Cotas des Landkreises Alijo; aus den Stadtkreisen Candedo, Murca und Moura des Landkreises Murca; aus den Gemeindebezirken Celeiros, Cavas do Douro, Gouvaes do Douro, Gouvinhas, Peradela de Guiaes Provezend, S. Cristovao do Douro, Vilarinho de S. Romao, S. Martinho de Antas, Santo Maior Passos und Sabrosa des Landkreises Sabrosa; aus den Gemeindebezirken Abacas, Ermida, Folhadela, Guias, Mateus, Nogueira, Relvas auf dem rechten Ufer des Corgo, Parada de Cunhos, S. Pedro und S. Dinis de Vila Rial des Landkreises Vila Rial.

Im Distrikt Braganza: aus dem Gemeindebezirk Vilarelhos des Landkreises Alfandega da fé; aus den Gemeindebezirken Carrazeda, Castanheiro, Riba Longa, Linhares, Beira Grande, Seixo de Ancaes, Paranhos, Pereiros, Pinhel do Douro, Pinhel do Norte, Pombal, Lavandeira, Vilarinho de Canstanheira des Landkreises Carrazeda de Ancaes; aus den Gemeindebezirken Ligares, Poiars, Mazouco und Freixo de Espada-a-Cinta des Landkreises Freixo de Espada-a-Cinta; aus den Gemeindebezirken Acoreira, Adeganha, Cabeça Boa, Rorta, Louza, Paredo dos Castelhanos, Urros e Torre de Moncorvo im Landkreise Torre do Moncorvo; aus den Gemeindebezirken Assares, Lodões, Rois, Sampaio, Santa Comba de Vilarica, Vale Frechoso, Freixiel, Vilarinho das Azenhas, Seixo de Manhozes, aus den Gütern Pecas das Trigueiras und Vimieiro in den Gemeindebezirken Vilas Boas und Vila Flôr des Landkreises Vila Flôr, aus den Besitzungen von Frau Maria Angelica de Sousa Pinto Barroso, der Clemente Meneres G. m. b. H. und der Alfred o Meneres Gesellschaft in den Gemeindebezirken Frechas Romeu, Avantos und Carvalhais des Landkreises Mirandela.

Auf dem linken Ufer des Douro:

Im Distrikt Vizeu: aus den Gemeindebezirken Armamar, Folgosa, Fontelo, Santo Adriaio, Vila Seca des Landkreises Armamar; aus den Gemeindebezirken Valdigem, Saude Penajoia, Parada do Bispo, Gambres, Samodacs, Ferreiros de Avoes Figueira und aus den Gütern Fontoura, Prado und Varzeas im Gemeindebezirk Varzea de Abrunhaes, Santa Maria de Almacave und

Sé de Lamego im Landkreise Lamego; aus dem Gemeindebezirk Barro im Landkreise Rezende; aus den Gemeindebezirken Casais do Douro, Ervedosa do Douro, Ragoselo do Douro, Sarzedinho Soutelomdo Douro, Vale de Figueira Castanheiro do Sul, Espinhosa, Paredes da Beira, Trevoes, Valongo dos Azeites, Varzeas de Trovoes, Vilarouco und Pesqueira des Landkreises S. Joao da Pesqueira; aus den Gemeindebezirken Adorigo, Valenca do Douro, Barcos Granginha Desejosa, Tavora, Pereiro, Sendim, Santa Leocadia und Tabuaco des Landkreises Tabuaco.

Im Distrikt Guarda: aus dem Landkreise Vila Nova de Fascoa; aus dem Gemeindebezirk Escalhao im Landkreise Figueira de Castelo Rodrigo, aus den Gemeindebezirken Longroiva, Poco do Canto, Fonte Longa und Meda des Landkreises Meda.

141. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juni 1952, womit die Gegenstände bestimmt werden, für welche die Umsatzsteuer bei der ersten Lieferung nach der Einfuhr nicht eingehoben wird (Freiliste 2).

Auf Grund des § 4 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191/1951, wird verordnet:

§ 1. Als notwendige Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Sinne des § 4 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes werden die in der Anlage A (Freiliste 2) aufgeführten Gegenstände bestimmt.

§ 2. (1) Bearbeitungen und Verarbeitungen, die gemäß § 4 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes besonders zugelassen sind und daher die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausschließen, sind in der Anlage B angeführt.

(2) Für die Lieferungen des Bearbeiters oder Verarbeiters gelten als Gegenstände der Freiliste 2 alle Gegenstände, welche durch die besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstanden sind.

§ 3. Die Anlage 1 und die Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, werden aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft und findet auf alle steuerbaren Vorgänge Anwendung, die nach dem 31. August 1952 eintreten.

Kamitz

Anlage A

Freiliste 2

(Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr).

Altmaterial
 Asbest
 Balata
 Bastfasern (zum Beispiel Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hievon
 Bau- und Nutzholz aus der österr. ZTNr. 295 a und b: rund, beschlagen, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten, gespalten, nicht weiter bearbeitet; vorgerichtetes Faßholz, Klärspäne; zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß aus der österr. ZTNr. 295 c
 Bettfedern
 Borsten
 Drogen, roh
 Farbhölzer, roh
 Feigen, getrocknet, zur Erzeugung von Kaffee-Ersatz oder Verarbeitung auf Marmeladen
 Felle und Häute, roh, aus der österr. ZTNr. 275, zur Herstellung von Leder
 Fette, tierische
 Fische der österr. ZTNr. 60 und Heringe, gesalzen, aus der österr. ZTNr. 99 a 1
 Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl
 Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge
 Gummi in Platten und Stücken
 Harze aller Art mit Ausnahme der Kunstharze
 Kakaobohnen
 Kapok
 Kautschuk
 Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle, auch Korkschröt, Korkmehl, Korkwolle
 Öle, tierische
 Olsaaten und Ölfrüchte der österr. ZTNr. 41
 Oliven aus der österr. ZTNr. 16 zur Ölherzeugung
 Pflaumen, gedörst oder getrocknet
 Pomeranzen und Mandarinen
 Reis
 Schwefel
 Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel
 Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle
 Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs
 Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen
 Zitronen und Limonien

Anlage B

Verzeichnis

der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr.

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Z. 2 Umsatzsteuergesetz wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. Bau- und Nutzholz in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden. Wird Holz von einem Unternehmer, der es in der vorstehend bezeichneten Weise bearbeitet, vor oder nach dieser Bearbeitung auch sortiert, so wird die Steuerfreiheit auch durch das Sortieren nicht ausgeschlossen;
2. Bettfedern gereinigt, sortiert oder gemischt werden;
3. Borsten sortiert, gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;
4. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;
5. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;
6. Fische sortiert, gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.
Als Marinieren im Sinne dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (zum Beispiel Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (zum Beispiel Bismarckheringe) oder durch Braten (zum Beispiel Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoteletten) oder durch Kochen (zum Beispiel Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden. Unter Filetieren im Sinne dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (zum Beispiel der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen;
7. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;
8. Hanf gehechelt wird;
9. Kapok gereinigt, sortiert oder gemischt wird;
10. Lumpen (Hadern) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert oder gefärbt werden;
11. Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;

12. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiter verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Ölsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstammt;
13. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschließlich Reisfuttermehl) verarbeitet wird;
14. Tabak fermentiert wird.

142. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Juli 1952, mit der die Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, abgeändert wird.

Auf Grund des § 22 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) wird verordnet:

Artikel I.

Die Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 lit. d erhält folgende Fassung:
„d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst oder in Vollbeschäftigung in einem freien Beruf zugebrachte Zeit.“
2. § 3 Abs. 1 lit. g erhält folgende Fassung:
„g) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Bundesbeamte aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet. Erfolgt die Anrechnung der betreffenden Dienstzeit gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im vollen Ausmaß (§ 4 Abs. 2 1. Halbsatz), so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zurückzuerstatten. Der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe vom Bundesministerium für Finanzen zu erlassender näherer Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem

die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrundegelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Rückerstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bundesbeamten entspricht.“

3. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einschränkung auf das Höchstausmaß von zwei Jahren gilt nicht für Vordienstzeiten, die auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. f und g der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juni 1926, BGBl. Nr. 174, angerechnet worden sind.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11. Die Versäumung der in § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 vorgesehenen Fristen kann ausnahmsweise in berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt nachgesehen werden.“

Artikel II.

1. Die Vorrückungen, die sich auf Grund von Anrechnungen ergeben, die gemäß der durch Art. I Ziffer 1 geänderten Fassung des § 2 Abs. 2 lit. d der Vordienstzeitenverordnung erfolgen, sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1952 durchzuführen. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten, die erst durch Art. I Ziffer 1 anrechenbar geworden sind, muß vom Bundesbeamten längstens binnen sechs Monaten nach der Kundmachung dieser Verordnung angesucht werden.

2. Die Bestimmung des Art. I Ziffer 2 ist auf Fälle anzuwenden, in denen das Ansuchen um Rückerstattung der Abfertigung nach dem 30. Juni 1952 eingebracht wird.

3. Die Vorrückungen, die sich auf Grund von Anrechnungen ergeben, die gemäß der durch Art. I Ziffer 3 geänderten Fassung des § 9 Abs. 1 der Vordienstzeitenverordnung erfolgen, sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1952 durchzuführen. § 9 Abs. 2 der Vordienstzeitenverordnung findet sinngemäß Anwendung.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel		Kamitz
Böck-Greissau	Waldbrunner		Gruber

143. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1952 über die Errichtung des Gehilfenausschusses der Tischler von Wien.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 1. März 1950, BGBl. Nr. 87, über die Gehilfenausschüsse wird verordnet:

Im Bereich der Fachgruppe Tischler der Sektion Gewerbe der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien wird ein Gehilfenausschuß errichtet. Die Zahl seiner Mitglieder (Gehilfenvertreter) beträgt zwölf, die Zahl der Rechnungsprüfer drei.

Maisel

144. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juli 1952 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Aufnahme in die Volksschule von Kindern im vorschulpflichtigen Alter, über deren geistige und körperliche Reife kein Zweifel besteht, ist nur bei Schulanfang zulässig und erfolgt auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter jener Volksschule, in die das Kind aufgenommen werden soll.

(2) Der Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist beim Schulleiter schriftlich einzubringen. Der Zeitpunkt der Einbringung richtet sich nach den von der Landesschulbehörde hiefür aufzustellenden Richtlinien.

(3) Der Schulleiter kann zum Zwecke der Beurteilung, ob das Kind die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt, die Vorstellung des Kindes verlangen und erforderlichenfalls auch die Vorlage eines schul- oder gemeindeärztlichen Gutachtens veranlassen. In Ländern, in denen für Volksschulen Schulärzte oder Schulpsychologen bestellt sind, können die Schulleiter von der Landesschulbehörde angewiesen werden, in allen Fällen den Schularzt oder den Schulpsychologen oder beide anzuhören.

(4) Der Schulleiter hat die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Kindes in die Volksschule auf dem schriftlichen Antrage (Abs. 2) begründet zu vermerken und den Einschreitern mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Einschreiter hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen. Das Datum der Mitteilung ist vom Schulleiter ebenfalls auf dem schriftlichen Antrage (Abs. 2) zu vermerken.

§ 2. (1) Im Falle der Nichtaufnahme des Kindes in die Volksschule durch den Schulleiter können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach erhaltener Mitteilung (§ 1 Abs. 4) die Bezirksschulbehörde anrufen, die nach Anhörung des Amtsarztes entscheidet.

(2) Solange eine gegenteilige rechtskräftige Entscheidung nicht vorliegt, kann das Kind die Schule besuchen.

§ 3. Die Aufnahme in die Volksschule von Kindern, die das sechste Lebensjahr erst nach dem auf den Anfang des Schuljahres folgenden 31. Dezember vollenden, ist unzulässig.

§ 4. (1) Kinder im vorschulpflichtigen Alter, die in die Volksschule aufgenommen worden sind, bei denen sich jedoch nach dem Schuleintritt herausstellt, daß sie geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, können von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vor dem 31. Dezember des begonnenen Schuljahres vom Schulbesuch zurückgezogen oder vom Schulleiter innerhalb des gleichen Zeitraumes vom Schulbesuche zurückgestellt werden.

(2) Im Falle der beabsichtigten Zurückstellung vom Schulbesuche durch den Schulleiter kann dieser die Vorlage eines schul- oder gemeindeärztlichen Gutachtens veranlassen. In Ländern, in denen für Volksschulen Schulärzte oder Schulpsychologen bestellt sind, können die Schulleiter von der Landesschulbehörde angewiesen werden, in allen Fällen den Schularzt oder den Schulpsychologen oder beide anzuhören.

(3) Die Zurückziehung oder Zurückstellung vom Schulbesuche ist vom Schulleiter auf dem schriftlichen Antrage (§ 1 Abs. 2) zu vermerken.

(4) Der Schulleiter hat die Zurückstellung vom Schulbesuche den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen. Das Datum der Mitteilung ist vom Schulleiter ebenfalls auf dem schriftlichen Antrage (§ 1 Abs. 2) zu vermerken.

§ 5. (1) Im Falle der Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche durch den Schulleiter können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach erhaltener Mitteilung (§ 4 Abs. 4) die Bezirksschulbehörde anrufen, die nach Anhörung des Amtsarztes entscheidet.

(2) Solange eine gegenteilige rechtskräftige Entscheidung nicht vorliegt, kann das Kind die Schule weiter besuchen.

§ 6. Der Besuch der Volksschule durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter wird in die Dauer der Schulpflicht eingerechnet, wenn das Kind nicht gemäß § 4 vom Schulbesuche zurückgezogen oder zurückgestellt worden ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt in jedem Bundeslande zugleich mit dem Inkrafttreten des Bun-

desgesetzes vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht, frühestens aber mit dem der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Kolb

145. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Juli 1952 zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteuer - Durchführungsverordnung 1952).

Auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110/1952, wird verordnet:

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 1. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges darf an Stelle der ordnungsgemäß gestempelten Steuerkarte auch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift dieser Steuerkarte mit sich führen.

§ 2. Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges, das in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen ist, und nur vorübergehend im Bundesgebiet benützt wird, hat die Kraftfahrzeugsteuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerbefreiung bei Verlassen des Bundesgebietes den Organen des Austrittsgrenzzollamtes zu übergeben.

Zu §§ 6 und 9 des Gesetzes:

§ 3. (1) Verliert der Steuerpflichtige die für den laufenden Zeitraum geltende Steuerkarte, so hat er unverzüglich eine neue, für diesen Steuerzeitraum gestempelte Steuerkarte dem Finanzamt zur Entwertung der Stempelmarken vorzulegen.

(2) Macht der Steuerpflichtige den Verlust der Steuerkarte glaubhaft und ist die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuer für den in Betracht kommenden Steuerzeitraum erwiesen, so ist auf Antrag der Steuerbetrag zu vergüten, der durch Anbringen von Stempelmarken auf der in Verlust geratenen Steuerkarte entrichtet wurde.

Zu § 12 des Gesetzes:

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1948, BGBl. Nr. 79, zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Kamitz